

**Zeitschrift:** Innerrhoder Geschichtsfreund  
**Herausgeber:** Historischer Verein Appenzell  
**Band:** 35 (1992-1993)

**Vereinsnachrichten:** Vertrag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VERTRAG

zwischen  
der *Stiftung Museum Appenzell* vertreten durch den Stiftungsrat,

**Stiftung,**

und

dem *Historischen Verein Appenzell*, vertreten durch den Vorstand,

**Historischer Verein,**

betreffend

die leihweise Zurverfügungstellung der Kunst- und Kulturgütersammlungen  
des Historischen Vereins an das Museum Appenzell.  
vom 12. Mai 1992

Der Historische Verein, in der Erkenntnis, dass seine finanziellen Mittel für einen umfassenden Museumsbetrieb nicht ausreichen, und die Stiftung, in Anerkennung der vielfältigen Bemühungen des Historischen Vereins, seiner Vorstände und seiner Mitglieder um die Erhaltung einheimischen Kulturgutes, im Bewusstsein aber auch, dass staatlich gelenkte Sammlungstätigkeit allein nicht ausreicht, um ein gültiges Bild einheimischer Lebensweise, einheimischen Schaffens und Hoffens zur Darstellung zu bringen, schliessen über die Modalitäten der Leihe der vom Historischen Verein seit über hundert Jahren aufgebauten Sammlung von Kunst- und Gebrauchsgegenständen an das Museum Appenzell nachstehenden Vertrag ab:

## Art. 1

Der Historische Verein stellt der Stiftung für die Führung und den Betrieb des Museums Appenzell seine Kunst- und Kulturgütersammlungen unentgeltlich als Deposita zur Verfügung.

In die leihweise Übergabe werden auch jene Gegenstände einbezogen, die dem Historischen Verein von Dritten als Leihgabe zur Verfügung gestellt worden sind. Früher vom Kanton dem Historischen Verein übergebene Gegenstände gehören zum Eigentum des Historischen Vereins, sofern die Stiftung nicht durch Quittung, einen Protokolleintrag oder durch einen besonderen Beschluss der Ständekommission nachweisen kann, dass der betreffende Gegenstand dem Historischen Verein als Leihgabe zur Verfügung gestellt worden ist.

Bezüglich jedes einzelnen Objektes der leihweise zur Verfügung gestellten Sammlungen hat der Kanton eine Inventarkarte zu erstellen.

## Art. 2

Bei der Entgegennahme der Sammlungsobjekte wird festgestellt, ob sie sich in einwandfreiem Zustand befinden oder restaurierungsbedürftig sind; entsprechende Vermerke sind auf den Inventarkarten festzuhalten.

Für jedes übergebene Objekt wird dem Historischen Verein eine Kopie der Inventarliste als Quittung übergeben, die vom Konservator und von einem Vorstandsmitglied des Historischen Vereins zu unterzeichnen ist.

## Art. 3

Das Museum Appenzell hat die leihweise entgegengenommenen Sammlungsobjekte des Historischen Vereins fachgerecht aufzubewahren und zu unterhalten.

## Art. 4

Die Zuordnung der als Deposita übernommenen Objekte zu einer Hauptabteilung des Museums Appenzell sowie zu einer Schausammlung oder Studiensammlung ist Sache des Museums.

## Art. 5

Dem Historischen Verein gehörende Objekte dürfen zulasten des Museums restauriert werden.

## Art. 6

Der Historische Verein kann dem Museum Appenzell weitere durch Kauf, Tausch oder Schenkung erworbene Sammlungsobjekte als Deposita übergeben, sofern sie zum Sammelgebiet des Museums Appenzell gehören; das Museum ist verpflichtet, solche Objekte entgegenzunehmen.

## Art. 7

Der Historische Verein ist berechtigt, dem Kanton leihweise zur Verfügung gestellte Objekte zurückzuziehen; die Rückgabe erfolgt:

1. binnen Monatsfrist, wenn das zurückzuziehende Objekt vom Museum in einer Studiensammlung aufbewahrt wird;
2. unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 9 Abs. 2, wenn das zurückzuziehende Objekt in einer Schausammlung ausgestellt ist oder ausgestellt werden soll.

Wenn der Historische Verein ein ihm gehörendes Objekt zurückziehen will, so hat er dies dem Konservator mitzuteilen. Dieser hält die Rückgabe schriftlich fest. Sofern der Kanton für ein zurückgezogenes Objekt Restaurierungskosten bezahlt hat, besteht für den Historischen Verein bezüglich der Kosten dem Zustand des Objektes angemessene Rückerstattungspflicht.

## Art. 8

Der Kanton verpflichtet sich, die vom Historischen Verein als Deposita dem Museum Appenzell übergebenen Sammlungsobjekte gegen Diebstahl sowie gegen Brand- und Elementarschäden angemessen zu versichern.

Art. 9

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren fest abgeschlossen.  
Nach Ablauf der festen Vertragsdauer kann der Historische Verein den Vertrag für alle oder für einen Teil seiner Deposita unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, erstmals auf den 31. Dezember 2021, auflösen.  
Erfolgt keine Kündigung, gilt der Vertrag stillschweigend um je weitere fünf Jahre verlängert.

Art. 10

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn er von der Standeskommission und von der Hauptversammlung des Historischen Vereins genehmigt und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Appenzell, 11. Dezember 1991

Historischer Verein Appenzell

Der Präsident:



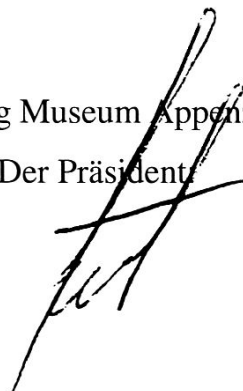
Die Aktuarin:



Appenzell, 12. Mai 1992

Stiftung Museum Appenzell

Der Präsident:



Der Aktuar:

